

F: 09.05.13

11-16/0608



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzende: Marion Götz, 61169 Friedberg/H., marion.goetz@spd-friedberg.de, Tel. 06031 / 61863

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

6.4.2013

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordneten-
sitzung:

Betreff: Überfällige Anpassung der Spielapparatesteuer

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 4.7.2013 eine Beschlussvorlage vorzulegen, die folgende Änderungen der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Friedberg“ zum Gegenstand hat:

1. In § 4 (Steuersätze) werden die Höchstbeträge zu § 2a) gestrichen, so dass eine Abrechnung der Steuer zukünftig allein nach dem Prinzip der Bruttokasse, d.h. in Abhängigkeit von den Umsätzen der Apparate-Betreiber erfolgt.
2. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten wird von 12 % auf 15 % erhöht.
3. Die Satzungsänderung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Durch die schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion zur Erhebung der Spielapparatesteuer in Friedberg vom 3.3.2013 (siehe Anlage inkl. Antwort des Magistrats vom 21.3.2013) wurde erkennbar, dass in der Handhabung und Steuerung dieser Einnahmeart verschiedene Versäumnisse zu verzeichnen sind. Diese Versäumnisse führen dazu, dass der Stadt Friedberg – und dies in Zeiten strenger Haushaltskonsolidierung – jährlich namhafte fünfstellige Beträge verloren gehen und weiter verloren gehen würden, wenn nicht schnellstmöglich gegengesteuert wird.

Die Beantwortung der SPD-Anfrage hat folgende Defizite in Zusammenhang mit der Erhebung der Spielapparatesteuer in Friedberg aufgezeigt:

1. Unterlassung einer regelmäßigen Prüfung der Vereinnahmungs-Modalitäten für die Spielapparatesteuer und Unterlassung einer fachlichen Auswertung der vorliegenden Daten

Diese Unterlassungen haben zur Folge, dass in Friedberg seit geraumer Zeit eine Abrechnung der Spielapparatesteuer überwiegend nur noch aufgrund der einmal festgelegten Höchstbeträge pro Apparat erfolgt, und nicht prozentual aufgrund der Umsatzhöhe der Apparate-Betreiber (Prinzip der Bruttokasse). Hierdurch sind der Stadt jährlich erhebliche fünfstellige Beträge verloren gegangen. Diese Beträge hätte die Stadt bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der bestehenden amtlichen Prüf- und Auswertungspflichten in Verbindung mit den sich hieraus zwingend ergebenden anzustoßenden Gegensteuerungsmaßnahmen, wie unten dargestellt, vereinnahmen können und müssen.

Jede Kommune ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, auf welcher Grundlage die Mehrzahl der Veranlagungen der Spielapparatesteuer in ihrem Gebiet erfolgt: auf Basis eines in der Satzung festgelegten %-Satzes der Bruttokasse (= Umsatzanteil) oder auf Basis des in der Satzung benannten Fest- und Höchstbetrags - vgl. Satzungstext in Friedberg z.B. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

„12 v.H. der Bruttokasse, **höchstens** 250 €“.

Kommt in annähernd der Mehrzahl oder – wie in Friedberg - sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle der Fest- und Höchstbetrag zur Anwendung, muss die Kommune entweder ...

- die Fest- und Höchstbeträge in ihrer Satzung deutlich so weit erhöhen, dass zu erwarten ist, dass die Besteuerung nach der Bruttokasse in der Zukunft den Regelfall bildet, oder
- die Fest- und Höchstbeträge in ihrer Satzung gänzlich abschaffen und nur noch aufgrund der Bruttokasse versteuern.

Laut der Antwort des Magistrats vom 21.3.2013 auf die Anfrage der SPD-Fraktion (siehe Anlage) hat weder das eine (die regelmäßige Überprüfung und Auswertung der im Rathaus vorliegenden Daten zur Vereinnahmungsform der Steuer) noch das andere (das Gegensteuern trotz bestehender sachlicher Notwendigkeit) stattgefunden. Vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7 der Anfrage:

5. *Wann erfolgten die letzten drei Prüfungen dieser Art ?*
6. *Zu welchem Ergebnis haben die drei Prüfungen unter Nr. 5 geführt ?
Wie viele Steuerveranlagungen waren danach in den Prüfungszeiträumen jeweils anhand der Fest- und Höchstbeträge sowie anhand der Bruttokasse erfolgt ?*
7. *Hat danach Handlungsbedarf im Sinne von Ziff. III der Sachverhalts-Information bestanden ?*

Antwort: „Zu den Fragen 5, 6 und 7) Keine bzw. nein.“

2. Unterlassung einer Information der Stadtverordnetenversammlung über aktuelle Änderungen der Rechtsprechung zur zulässigen Höhe der Steuersätze der Spielapparatesteuer

Diese Unterlassung hat zur Folge, dass in Friedberg eine Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit aufgrund eines Steuersatzes von nur 12 % erfolgt, obwohl in der

Rechtsprechung spätestens seit Herbst 2011 ein Steuersatz von 15 % ebenso als zulässig und angemessen anerkannt ist. Wäre diese Information der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt worden, hätte in jedem Fall im Rahmen der Haushalts- oder Nachtragsberatungen und der zu verabschiedenden Haushaltssicherungskonzepte eine eingehende Beratung über eine Erhöhung des Steuersatzes für Spielapparate stattgefunden. Statt einer solchen Information wurde der Stadtverordnetenversammlung jedoch im Gegenteil schriftlich mitgeteilt: „Eine weitere Erhöhung der Spielapparatesteuer ist z.Zt. aus rechtlicher Sicht nicht möglich.“ (vgl. Haushaltssicherungskonzept 2012, Anlage 2, Ziffer 7, das im November und Dezember 2011 in den städtischen Gremien beraten und beschlossen wurde) Diese Aussage ist auch im Jahr 2012 und bis zum heutigen Tag magistrats-/verwaltungsseitig nicht aus eigenem Antrieb nochmals aufgegriffen, korrigiert, kommentiert oder zurückgenommen worden, nicht einmal expressis verbis nach der Anfrage der SPD-Fraktion vom 3.3.2013.

Die Antwort zur Frage 8 der SPD-Anfrage dokumentiert indessen, dass **allein bei Betrachtung (nur) des größten Steuerzahlers der Spielapparatesteuer im Jahr 2012 ...**

- | | |
|--|---|
| • die Anwendung des Bruttokassen-Prinzips statt der alten, überarbeitungsbedürftigen Höchstbeträge | jährliche Mehreinnahmen von
rd. 15.500 € |
| • und die Anwendung des von der Rechtsprechung bestätigten, zulässigen und angemessenen Steuersatzes von 15 % statt 12 % | jährliche Mehreinnahmen von weiteren
rd. 40.000 € |

d.h. insgesamt jährliche Mehreinnahmen von rd. 55.000 € / Jahr

für die Stadt Friedberg erbracht hätte. Die zu zahlenden Mehrbeträge aller weiteren Spielapparatesteuerpflichtigen in Friedberg sind hierbei überhaupt noch nicht berücksichtigt.

Nachdem in zahlreichen vielstündigen Sitzungen aufgrund der Zwänge der Haushaltssicherung die städtischen Gremien über die Einsparung von 200 €-Beträgen für Vereinsbeiträge und andere Zwecke diskutieren mussten, ist es unverständlich, dass über derart beträchtliche Einnahme- und Konsolidierungsmöglichkeiten bei einer nur ordnungsgemäßen Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten und Informationen von den Verantwortlichen keinerlei Hinweis an die städtischen Gremien erfolgte.

Da von hauptamtlich verantwortlicher Seite eine solche Initiative bislang nicht ergriffen wurde, müssen es die Fraktionen und das ehrenamtliche Stadtparlament übernehmen, ersatzweise für diese die bestehenden Handlungsbedarfe transparent zu machen und auf dieser Grundlage nun die erforderlichen und überfälligen Maßnahmen in Form entsprechender Satzungsänderungen zu initiieren.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Götz
Fraktionsvorsitzende

Anlage: Anfrage der SPD-Fraktion zur Spielapparatesteuer vom 3.3.2013,
Antwort des Ersten Stadtrats vom 21.3.2013